

2. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448) in Verbindung mit der Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel in der Fassung des 2. Nachtrages vom 29.06.2012 -in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif nach § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom
-gültig für Inanspruchnahmen nach § 1 ab dem Tage des Inkrafttretens-

1. Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes und Pflege der Grabfläche bei Rasengräbern/anonymen Grabflächen durch die Stadt
1.1 Reihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre)		
1.1.1 Sarggrabstätte -für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr-	1.338 EUR	2.230 EUR
1.1.2 Sarggrabstätte -für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr- (Ruhezeit 15 Jahre)	401 EUR	669 EUR
1.1.3 Urnenerdgrabstätte	297 EUR	605 EUR
1.1.4 anonyme Urnenerdgrabstätte		455 EUR
1.2 Wahlgrabstätten (Ruhezeit 30 Jahre)		
1.2.1 Sarggrabstätte	1.606 EUR	2.677 EUR
1.2.2 Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.1 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.1	1/30 der Gebühr nach 1.2.1

1.2.3.1	Urnenerdgrabstätte	357 EUR	727 EUR
1.2.3.2	"Baum"-Urnenerdgrabstätte um den Wurzelbereich der von der Stadt zu diesem Zweck bestimmten Bäume		798 EUR
1.2.4	Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.3 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.3	1/30 der Gebühr nach 1.2.3
1.2.5	Urnenkammer -in einer Urnenwand oder auf einer Urnenstele-	1.634 EUR	
1.2.6	Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.5 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.5	

2. Bestattungsgebühren

		Gebühr
2.1	Sargbestattung	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	399 EUR
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	139 EUR
2.2	Urnenbestattung	
2.2.1	Urnenerdbestattung	186 EUR
2.2.2	anonyme Urnenerdbestattung (auf einheitlicher Urnenflur ohne Terminabsprache und ohne Beteiligung von Trauergästen)	143 EUR
2.2.3	Urnenkammer/Urnenstele	164 EUR

Mit der Gebühr nach Ziffer 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1 werden die Aushebung des Grabes, die Abräumung des Grabhügels und die Grabschließung abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 2.2.2 werden die Aushebung des Grabes und die Grabschließung abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 2.2.3 werden die Öffnung, die Reinigung und der Wiederverschluss der Urnenkammer abgegolten.

3. Gebühren für Um-, Ein- und Ausbettungen

3.1	Umbettung auf dem städtischen Friedhof	
3.1.1	Sargbestattung (Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr)	798 EUR
3.1.2	Sargbestattung (Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	278 EUR
3.1.3	Urnenerdbestattung	371 EUR
3.1.4	Urnenkammer/Urnenstele	328 EUR

3.2	Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	
	Bei Einbettungen nach Überführung von einem anderen Friedhof werden die der Bestattungsform entsprechenden Gebühren nach 2.1 oder 2.2 erhoben.	

3.3	Ausbettung zur Überführung auf einen anderen Friedhof	
	Bei Ausbettungen zur Überführung auf einen anderen Friedhof werden die der Bestattungsform entsprechenden Gebühren nach 2.1 oder 2.2 erhoben.	

4. Gebühren für Nebenleistungen / sonstige Leistungen

4.1	Benutzung der Trauerhalle (inklusive Nutzung der zur Ausschmückung der Trauerhalle zur Verfügung stehenden Bepflanzung und sonstigen Gegenstände)	201 EUR
4.2	Benutzung der Orgel	10 EUR
4.3	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	45 EUR
4.4	Kostenpauschale für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstätte pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	50 EUR
4.5	Kostenpauschale für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Urnenerdgrabstätte pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	30 EUR

Artikel II

Dieser 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2019 in Kraft.